Landesgericht Wels
Maria Theresia-Straße 12
4600 Wels
Tel.: +43 57 60121 41811
www.justiz.gv.at

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

0318397 - 231 - 3/6

Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

ACHTUNG! Um ungewollte Rechtsfolgen zu vermeiden, beachten Sie bitte unbedingt die angeschlossenen Hinweise und die Rechtsmittelbelehrung!

RECHTSSACHE:

Klagende Partei:
J
T
4

vertreten durch:
Dr. Fritz VIERTHALER Rechtsanwalt
Marktplatz 16
4810 Gmunden
Tel.: 07612 64277, Fax: 07612 64277 20
Vollmacht einschließlich der Vollmacht, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen, wurde erteilt. Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Handen des Klagevertreters begehrt.

IBAN: AT58 3451 0000 0203 5129
BIC: RZOOAT2L510
Zeichen: /SperEr

Beklagte Partei:
Ernst Sperl
Achleiten 139
4752 Riedau

WEGEN: 1.649,34 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

2 Cg 28/21a - 2
Datum: 23. März 2021

Aufgrund der vom Gericht **nicht überprüften Behauptungen** der klagenden Partei/en ergeht folgender

BEDINGTER ZAHLUNGSBEFEHL:

AUFTRAG AN DIE BEKLAGTE PARTEI

Aufgrund der Klage vom 22.03.2021 wird der beklagten Partei aufgetragen, der klagenden Partei die
Forderung von 1.649,34 EUR
samt 4,000 % Zinsen (jährlich) aus 1.649,34 EUR seit 19.07.2020
und die mit 455,38 EUR bestimmten Kosten
innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution zu zahlen oder,

1114/2376

0318397 - 231 - 4/6

wenn die geltend gemachten Ansprüche bestritten werden, gegen den Zahlungsbefehl binnen vier Wochen Einspruch zu erheben.

KOSTENAUFGLIEDERUNG (Einzelwerte gerundet):

Normalkosten TP 3:	
Verdienstsumme	290,32 EUR
Umsatzsteuer	58,06 EUR
Pauschalgebühr	107,00 EUR
SUMME:	455,38 EUR

Dieser Auftrag ist aufgrund der folgenden, vom Gericht nicht überprüften Behauptungen der klagenden Partei ergangen:

KLAGSVORBRINGEN

Die klagende Partei begehrt, der beklagten Partei die im Zahlungsbefehl angeführten Zahlungen aufzuerlegen, und bringt hiezu vor:

BESCHREIBUNG UND HÖHE DES ANSPRUCHS:

Angaben über Forderung	Beleg Nr.	Datum von (am) bis	Forderung in EUR
Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch			
Sonstiger Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch			1.649,34

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht gezahlt.

ANGABEN ZUM ZINSENBEGEHREN:

Der Zahlungsverzug wurde zumindest leicht fahrlässig herbeigeführt.

Die klagende/n Partei/en nimmt/nehmen einen Kredit in Anspruch, der zumindest die Höhe der Klagsforderung erreicht und der mit dem im Klagebegehren angegebenen Zinssatz zu verzinsen ist.

BEWEIS:

Parteienvernehmung
Sonstige: weitere Beweise vorbehalten
Urkunden

WEITERES VORBRINGEN:

Mahnklage Landesgericht

Dem Kläger ist Ende März 2018 zur Kenntnis gelangt, dass der Beklagte auf seiner Homepage einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über einen behördlich angeordneten Zwangsabschuss von Habichten im genossenschaftlichen Jagdgebiet Laakirchen, veröffentlicht hat. Dieser Bescheid enthielt auch personenbezogene Daten des Klägers. Mit Schreiben vom 29.03.2018 wurde der Beklagte daraufhin aufgefordert den veröffentlichten Bescheid in geeigneter Weise zu anonymisieren bzw. die personenbezogenen Daten des Klägers zu entfernen. Dieser Aufforderung ist der Beklagte nicht nachgekommen, woraufhin der Kläger eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde der Republik Österreich erhoben hat.

Mit Bescheid vom 03.12.2018 hat die Datenschutzbehörde festgestellt, dass durch die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Kläger in seinem Recht auf Datenschutz verletzt wurde und wurde demnach dem Beklagten die Entfernung der veröffentlichten personenbezogenen Daten bei sonstiger Exekution aufgetragen. Gegen diesen Bescheid hat der Beklagte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Mit Erkenntnis vom 16.04.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde des Beklagten abgewiesen und den

1113/2376

Bescheid der Datenschutzbehörde bestätigt.

Durch die rechtswidrige Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten durch den Beklagten wurde der Kläger in seinem Recht auf Datenschutz verletzt und sind dem Kläger zur Durchsetzung seiner schutzwürdigen Interessen Vertretungskosten in der Höhe von EUR 1.649,34 entstanden. Diese Kosten wurden von dem Beklagten zumindest fahrlässig verschuldet. Gemäß § 29 Abs.1 Datenschutzgesetz bzw. gemäß Artikel 82 Datenschutzgrundverordnung hat eine in ihren Rechten verletzte Person Anspruch auf Schadenersatz.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gründet sich auf § 29 Abs. 2 Datenschutzgesetz bzw. Artikel 79 Datenschutzgrundverordnung.

Gmunden, am 15.03.2021

] /SperEr/2SZAZ/SB/56/5SGRKZB/171,00

Landesgericht Wels
Gerichtsabteilung 2

Dr. David Pesendorfer
(RICHTER)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEISE FÜR DIE BEKLAGTE PARTEI

Nach dem diesem Zahlungsbefehl zugrundeliegenden Klagsvorbringen ist bis zum 23. März 2021 nachstehender Gesamtbetrag entstanden:

Klagsforderung:	1.649,34 EUR
Zinsen:	44,83 EUR
Kosten (Zahlungsbefehl):	455,38 EUR
SUMME:	2.149,55 EUR

Bis zur Zahlung entstehen für jeden weiteren Tag zusätzlich 0,1807 EUR an Zinsen.

Zahlung Die Zahlung ist nicht an das Gericht zu leisten. Die vom Gericht bestimmten Kosten können mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Vertreter der klagenden Partei/en gezahlt werden (§ 19a RAO), der auch bevollmächtigt ist, den eingeklagten Betrag entgegenzunehmen.

Einspruch Sie können den Zahlungsbefehl, der aufgrund der Angaben der klagenden Partei/en erlassen worden ist, nur durch Einspruch außer Kraft setzen. Dies ist mit Rücksicht auf die damit verbundenen Kosten nur dann sinnvoll, wenn Sie den eingeklagten Betrag nicht schulden. Sollten Sie dagegen nur Zahlungserleichterungen (zB Ratenzahlungen) erreichen wollen, so wird Ihnen empfohlen, sich diesbezüglich mit der/den klagenden Partei/en oder deren Vertreter ins Einvernehmen zu setzen; das Gericht kann keine Zahlungserleichterungen bewilligen.

Wirkung Durch den Einspruch wird das ordentliche Verfahren über die Klage eingeleitet und über die Klagsbehauptungen und Ihre Einwendungen verhandelt werden.

Frist (wann ?) Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen.

ACHTUNG: Auch eine Hinterlegung beim Postamt gilt grundsätzlich als Zustellung. Für den Fristenlauf ist in einem solchen Fall der Beginn der Abholfrist der hinterlegten Sendung und nicht der Tag der tatsächlichen Abholung maßgeblich.

Waren Sie zur Zeit der Hinterlegung nicht bloß vorübergehend abwesend und wollen Sie Einspruch erheben, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Gericht.

Form und Anwalts-pflicht

Der Einspruch kann nur schriftlich eingebracht werden. Er muss den Inhalt einer Klagebeantwortung haben.

Für die Einsprucherhebung und im nachfolgenden Verfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich.

Wenn Sie außerstande sind, die dafür erforderlichen Kosten ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts zu bestreiten, können Sie die Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe beantragen.
Ein solcher Antrag ist unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der 4-wöchigen Einspruchsfrist bei diesem Gericht oder, wenn sich der Sitz des Prozessgerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels befindet, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts zu Protokoll zu erklären. Dem Antrag ist ein vollständig und wahrheitsgetreu ausgefülltes Vermögensbekenntnis (ZPForm 1, erhältlich bei jedem Gericht und auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz, www.justiz.gv.at) mit den entsprechenden Belegen anzuschließen.
Wird die Beigebung eines Rechtsanwalts rechtzeitig innerhalb der 4-wöchigen Einspruchsfrist beantragt, so beginnt diese Frist im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an den Rechtsanwalt, im Fall der Abweisung mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses neuerlich zu laufen.

Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl zur Gänze außer Kraft, es sei denn, dass sich der Einspruch ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet.

Auskunft

Sollten Unklarheiten bestehen, können Sie bei dem Gericht, das den Zahlungsbefehl erlassen hat (Prozessgericht), um Auskunft fragen oder bei jenem Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie wohnen, sich aufhalten oder beschäftigt sind, am Amtstag unentgeltliche Rechtsauskunft einholen. Das Gericht kann Ihnen aber nur behilflich sein, wenn Sie noch während der 4-wöchigen Einspruchsfrist dort nachfragen.

Hotline

Zu allfälligen weiteren Fragen erhalten Sie an Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Auskunft unter der Hotline Nummer 057 60121 200.

RECHTSMITTELBELEHRUNG ZUR KOSTENENTSCHEIDUNG

Rekurs

Die Kostenentscheidung allein kann nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsbefehls schriftlich bei dem Gericht einzubringen, das den Zahlungsbefehl erlassen hat. Der Rekurs muss von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Er ist nur zulässig, wenn der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 50 EUR übersteigt. Zur Möglichkeit der Beigebung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe lesen Sie die entsprechenden Ausführungen zur Anwaltspflicht beim Einspruch.